

Satzung „Funds for Fistula e.V.“ - Verein zur Förderung der Behandlung und Rehabilitation von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen in Afrika.

Beschlussstand: 19 November 2014

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Funds for Fistula“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Name wird mit dem erläuternden Zusatz „Verein zur Förderung der Behandlung und Rehabilitation von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen in Afrika“ versehen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich des Gesundheitswesens und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen. Der Verein leistet einen Beitrag zu dem globalen Entwicklungsziel einer Verbesserung der Gesundheit von Müttern, insbesondere der weltweiten Kampagne zur Beendigung von geburtstraumatischen Verletzungen.

Der Satzungszweck wird durch zwei Programme des Vereins verwirklicht: (1) „Fistula Programme Fund“ und (2) „Fistula Patient Fund“.

Mit dem „Fistula Programme Fund“ unterstützen wir den Aufbau von Programmen für die Identifikation, Behandlung, Rehabilitation und Reintegration von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen. Dies beinhaltet:

- den Aufbau und Betrieb von Netzwerken für die öffentliche Aufklärung zu medizinischen Behandlungsangeboten, zur Identifikation von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen und zur Unterstützung der Frauen beim Zugang zur Behandlung.*
- den Aufbau und Betrieb von uro-gynäkologischen Kliniken mit einem Schwerpunkt in der chirurgischen Behandlung von geburtstraumatischen Verletzungen.*
- den Aufbau und Betrieb von Netzwerken und gemeinnützigen Einrichtungen für die Rehabilitation und Reintegration von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen.*
- die Fortbildung von Personen, die an der Identifikation, Behandlung, Rehabilitation und Reintegration von Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen beteiligt sind.*
- die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von geburtstraumatischen Verletzungen, insbesondere durch die Fortbildung von geburtshilflichen Personal zum Umgang mit geburtshilflichen Notfällen.*
- die Evaluierung unserer Programme, die umsetzungsorientierte Forschung und den Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure.*

Mit dem „Fistula Patient Fund“ ermöglichen wir hilfsbedürftigen Frauen mit geburtstraumatischen Verletzungen, die durch ihre soziale Lage und die Bedingungen in ihren Heimatländern keinen

Zugang zu einer medizinischen Behandlung haben, den unmittelbaren Zugang zur chirurgischen Versorgung, Rehabilitation und Reintegration. Dies beinhaltet:

- *die unmittelbare Unterstützung unserer Partner vor Ort durch die Mobilisierung von Operationsteams für die chirurgische Versorgung und die Beschaffung der notwendigen medizinischen Materialien und Geräte.*
- *die fallbezogene Übernahme von Kosten unserer Partner vor Ort für die Mobilisierung, die chirurgische Versorgung sowie der anschließenden Rehabilitierung und Reintegration.*

Mit unseren Programmen arbeiten wir in Afrika. Wir konzentrieren uns dabei auf wenige Standorte, damit wir mit den uns zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen einen wirkungsvollen Beitrag leisten können.

Unsere Mitglieder setzen unsere Programme in einer engen Kooperation mit unseren Partnern vor Ort um. Dabei kann der Verein seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 Abgabenordnung und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung verwirklichen.

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Fördermittel sowie die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

Unsere Verwaltungs- und Spendenwerbungskosten sollen soweit möglich unter 10 % des Spendenaufkommens liegen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Ordentliche- und Fördermitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diesen sowohl durch ihren Arbeits- und Zeitaufwand als auch ihren finanziellen Beitrag. Sie haben Stimmrecht. Nur natürliche Personen älter als 18 Jahre können ordentliches Mitglied werden.

Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per e-Mail zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt schriftliche per e-Mail Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vor dem Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt wird zum nächsten Geschäftsjahr wirksam.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- *die Wahl und Abwahl des Vorstands,*
- *Entlastung des Vorstands,*
- *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,*
- *Wahl der Kassenprüfern/innen,*
- *Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,*
- *Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Projekte (Standorte und Partner) in das Programm des Vereins,*
- *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,*
- *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,*
- *Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen*
- *sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.*

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per e-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per e-Mail und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt werden. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Vorgehensweise wird von der Mitgliederversammlung als Ordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen beschlossen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per e-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antrags- und Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal eine Bevollmächtigungen innehaben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer nicht virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassensführer /in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligt sind.

Vorstandsentscheidungen können im Rahmen von Sitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren per e-Mail oder per Telefonkonferenz getroffen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 (Projektförderung)

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über die Aufnahme neuer Projekte (Standorte und Partner) in die Förderung. Der Vorstand entscheidet über die einzelnen Förderungsanträge im Rahmen eines Projekts.

Der Vorstand verabschiedet eine Projektförderungsrichtlinie, in welcher alle Verfahren für die Beantragung und Abrechnung von Fördergeldern des Vereins festlegt werden.

Die Umsetzung der Projekte wird von den Vereinsmitgliedern begleitet. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands gegen Beleg erstattet werden. Alle Erstattungen sind nach Art und Höhe vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§ 13 (Kasse und Konto)

Der Verein führt ein Konto bei einer Bank in Deutschland.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassensführer sind jeweils alleine Zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand verabschiedet eine Kassen- und Kontoordnung.

§ 14 (Virtuelle Kommunikation)

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt ausschließlich per e-Mail. Mit dem Antrag stimmen alle Mitglieder dieser Verfahrensweise zu. Einladungen werden an die zuletzt mitgeteilte e-Mail Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Frauengesundheit, insbesondere der Behandlung und Prävention von geburtstraumatischen Verletzungen.